

# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **Satzung über die Verleihung eines Kulturförderpreises durch die Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. Januar 2002**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000, S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung eines Kulturförderpreises durch die Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

#### **§ 1**

Zur Intensivierung und Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Kelkheim (Taunus) wird ein Kulturförderpreis geschaffen.

#### **§ 2**

- (1) Der Preis wird an einzelne Personen oder Gruppen verliehen, die sich um das kulturelle Leben der Stadt Kelkheim (Taunus) verdient gemacht haben.
- (2) Diese müssen Einwohner der Stadt Kelkheim (Taunus) sein.
- (3) Der Preis ist teilbar.

#### **§ 3**

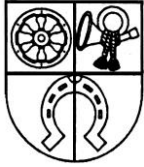
Der Preis soll alle zwei Jahre vergeben werden.

#### **§ 4**

- (1) Der Kulturförderpreis besteht aus einem Geldbetrag von 3.000,- Euro und einer Urkunde.
- (2) Die Verleihung erfolgt im Rahmen der Kulturwoche.
- (3) Über die Verleihung entscheidet ein Preisgericht.

#### **§ 5**

Jeder Einwohner kann Vorschläge zur Verleihung an den Magistrat unterbreiten. Dieser muss die Vorschläge an das Preisgericht weiterleiten.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### § 6

Das Preisgericht, das jeweils für eine Legislaturperiode gewählt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

- fünf Personen auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen,
- der Kulturdezernent,
- eine Person auf Vorschlag der Kulturgemeinde,
- ein Vertreter der Kelkheimer Musikschulen (jeweils wechselseitig Kelkheim bzw. Eppstein/Rossert),
- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in als Vorsitzende/r.

### § 7

Der Förderpreis kann einem Preisträger nur einmal verliehen werden.

### § 8

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 15. Oktober 1985  
Der Magistrat - Klug - Erster Stadtrat

#### **Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 10. Dezember 2001  
Der Magistrat - Thomas Horn - Bürgermeister